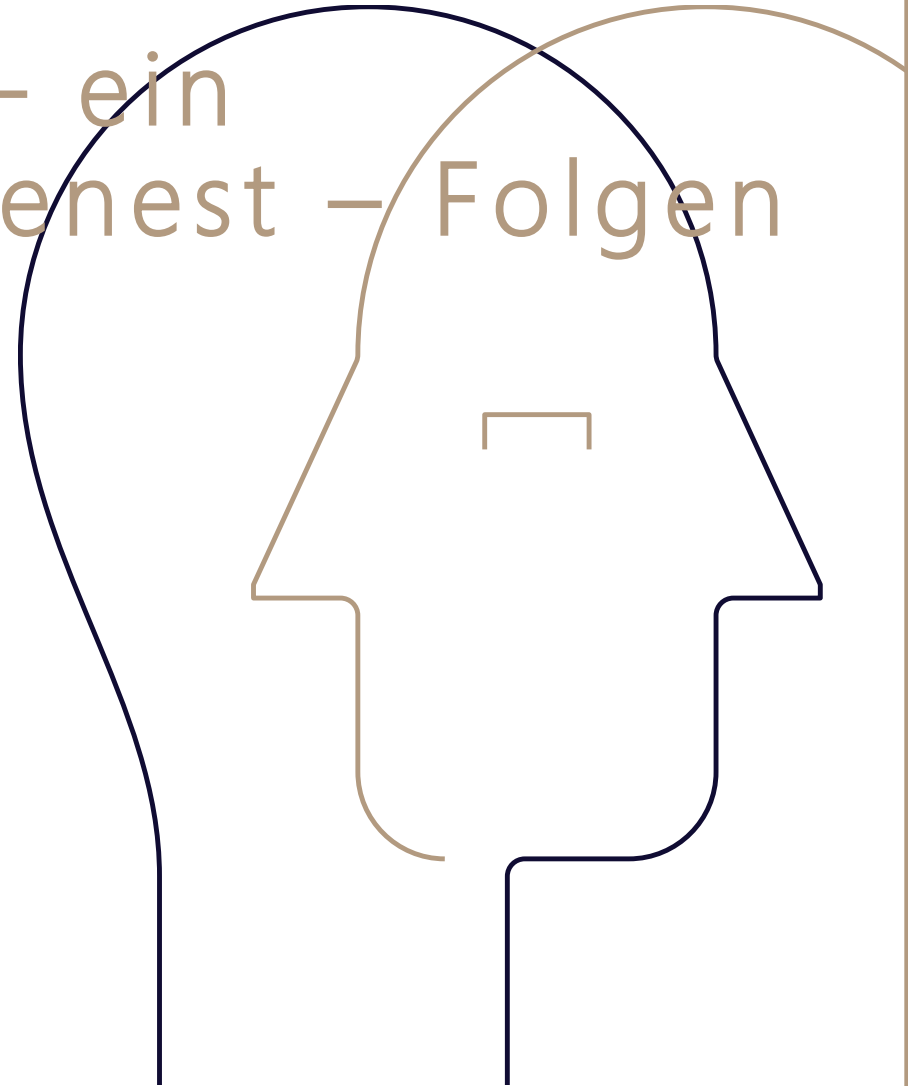


Die Serienschaden – ein dogmatisches Wespenest – Folgen für die Praxis?!

Schadenkonferenz Velden

18.09.2025

Dr. Hermann Wilhelmer



Program m

1. Vorbemerkungen
2. Funktion der Serienschadenklausel
3. Die Serienschadenklausel in der Pflichtversicherung
4. Mehrere Versicherungsfälle als Voraussetzung der Serienschadenklausel
5. Verursacherklausel
6. Schadenklausel
7. Einfache Ursachenklausel
8. Gemischte Ursachenklausel
9. Fazit
10. Empfehlungen für die Berufshaftpflichtversicherung des Baufortschrittsprüfers
11. Ausblick und Diskussion

1. Vorbemerkungen

- Persönliche Beschäftigung mit der Serienschadenklausel
- Vorarbeiten insbesondere von *Fenyves* und von *Nowak-Over*
- Mittlerweile gibt es mehrere OGH-Entscheidungen, die das Feld der Serienschadenklausel abstecken (siehe Anhang).
- Vorverständnis zum Versicherungsvertragsverhältnisses zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer als Basis für die Auslegung der Serienschadenklausel
 - Gebot der beiderseitigen Berücksichtigung/Rechtfertigung von Interessen (*F. Bydlinski/P. Bydlinski/Stefan Perner*).
- Es gibt **kein Prinzip** einer stets engen Auslegung von Risikobegrenzungsklauseln
- Perspektive der Auslegung / Auslegung vor AGB-Kontrolle
- Die Serienschadenklausel in der Berufshaftpflichtversicherung (auf Basis der Verstoßtheorie)

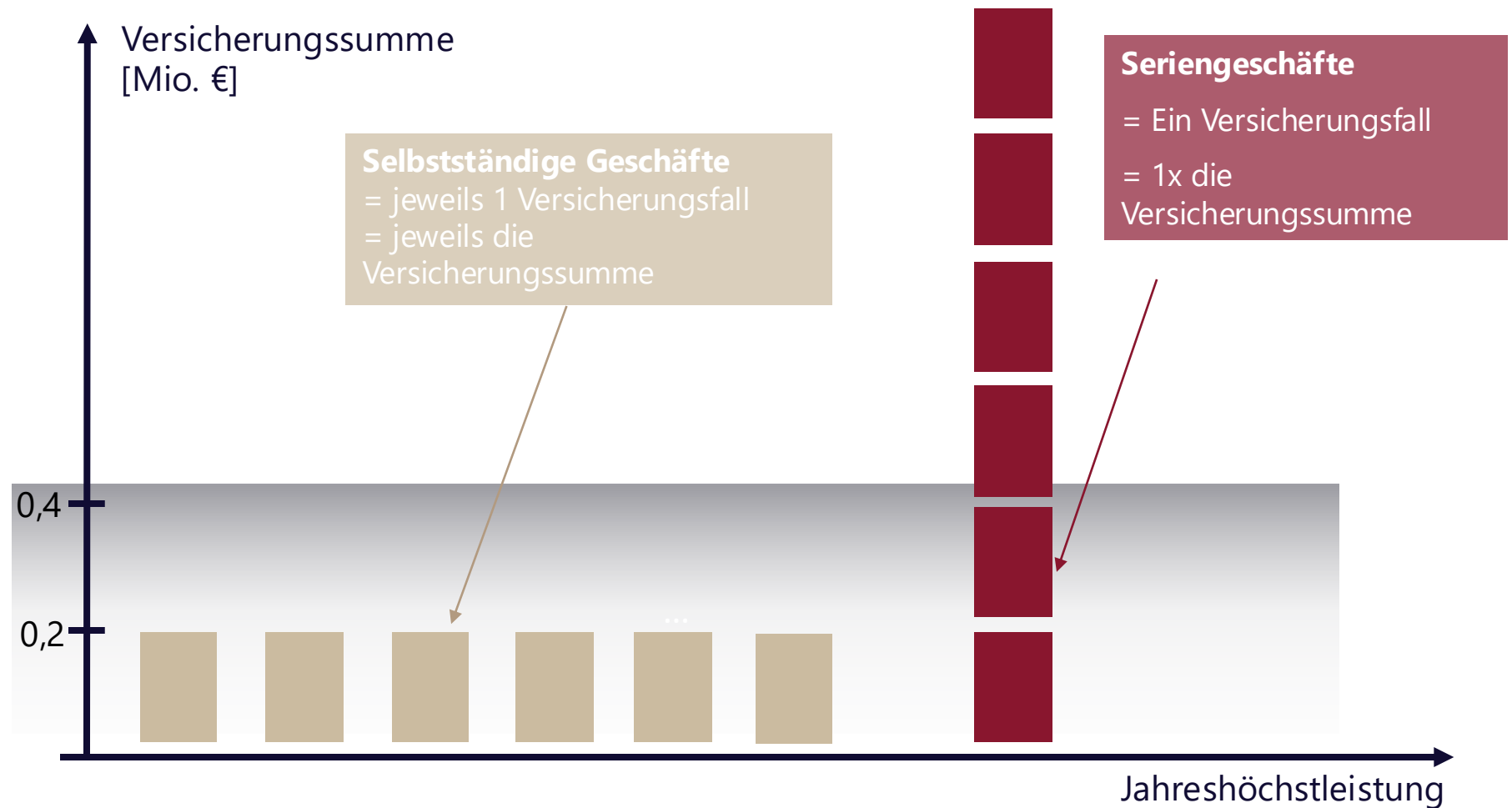
2. Funktion der Serienschadenklausel

- Risiko = gleiche wiederholende Dienstleistung/Produktion etc., ein Fehler wirkt sich auf eine Dienstleistung/Produkt mehrfach aus.
- Betragliches Kumulrisiko = Versicherer muss „pro Versicherungsfall“ leisten.
 - Kritisch bei Unmax-Deckungen (s. z.B. § 21a RAO)
 - Relevant ab 2-facher Jahreshöchstleistung
- Die Serienschadenklausel definiert serielles Risiko durch Serienschadenelemente und begrenzt das betragliche Leistungsrisiko des Versicherers (VR).
- Die Serienschadenklausel ist unstrittig als solche anerkannt, strittig ist nur die konkrete Ausgestaltung.

2. Funktion der Serienschadenklausel

- Betragliche Beschränkung der Leistungspflicht („deckungsbegrenzende Wirkung“)
 - Versicherungssumme nicht „pro Versicherungsfall“, sondern „pro Serienschadenfall“
 - Selbstbehalt nicht „pro Versicherungsfall“, sondern „pro Serienschadenfall“

2. Funktion der Serienschadenklausel



3. Die Serienschadenklausel in der Pflichtversicherung

- Unterscheidung von Innen- und Außenverhältnis
- Im Außenverhältnis muss jedem geschädigten Dritten (mit separaten Mandatsverhältnissen) die Pflichtversicherungssumme (pro Mandat) (einmal) zur Verfügung stehen („Abschwächung des Deckungskonkurses“).
- Im Innenverhältnis kann der Serienschadenklausel eine weitere Wirkung zukommen (ggfls. AGB-Kontrolle)

3. Die Serienschadenklausel in der Pflichtversicherung

- Unterscheidung von Innen- und Außenverhältnis
- Pflichtversicherung gemäß § 13 Abs 4 BTVG (siehe dazu Rubin, Die obligatorische Haftpflichtversicherung der Baufortschrittsprüfers gem. § 13 Abs 4 BTVG, wobl 2025, 1 ff; Prader, Risiko untauglicher Baufortschrittsprüfer unter Beachtung der Serienschadenklauseln, immoZak 2020, 6 ff; Traxler/Bart, Die Pflichtversicherung des Baufortschrittsprüfers (§ 13 Abs 4 BTVG) im Rahmen des grundbücherlichen Sicherungsmodells (§ 9 BTVG): Umfang der Prüfpflicht des Treuhänders, wobl 2023, 180 ff).
- Gem. § 13 Abs 2 bzw 3 BTVG kommt der Vertrag zwischen Baufortschrittsprüfer und Bauwerber zustande (gesetzliches Substitutionsmodell). Insofern steht die Versicherungssumme jedem Bauwerber gegenüber zur Verfügung.
- Unklar ist, ob auch nur ein Vertrag nur zwischen Treuhänder und Baufortschrittsprüfer (Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (analog der Wirtschaftsprüfung) abgeschlossen werden kann (siehe dazu Böhm, Der untaugliche Baufortschrittsprüfer im BTVG, immolex 2017, 266 ff). In diesem Fall könnte argumentiert werden, dass die Versicherungssumme nicht jedem Bauwerber gegenüber zur Verfügung.

3. Die Serienschadenklausel in der Pflichtversicherung

- Der Versicherer ist nicht Dritter im Sinne des Pflichtversicherungsrechts (keine zulässige Berufung auf § 158c VersVG).
 - Relevant für das Verhältnis Grund- und Exzedentenversicherung.
 - **OGH 7 Ob 20/24b („Steuerberater-Schriftsatz-E“)**
 - Der kumulierte Steuerschaden betrug € 766.000,-. Die Versicherungssumme in der Grunddeckung € 250.000,-.
 - Der Exzedentenversicherer kann sich nicht darauf berufen, dass der Grundversicherer jedem Geschädigten die Mindestversicherungssumme (also € 250.000,- mehrfach) gegenüber leisten muss und daher dieser leistungsfrei bleibe.

Definition der Serienschadenklausel

Art 3 Z 1 AVBV (idF 1953): „Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer (...) in jedem einzelnen Schadensfalle obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, daß nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt, a) **gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;** b) **bezüglich eines aus mehreren Verstößen erfließenden einheitlichen Schadens, auch wenn diese Verstöße ganz oder teilweise durch Personen begangen wurden,** für die der Versicherungsnehmer nach dem Gesetze einzutreten hat; c) **bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes.** Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen“.

Art 2 Z 2 ABHV (idF 2023): „Als ein Versicherungsfall gelten auch **alle Folgen eines Verstoßes;** mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße; **eines aus mehreren Verstößen erfließenden einheitlichen Schadens;** mehrerer auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein zeitlicher, rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht“.

Definition der Serienschadenklausel im Bereich Planer

Art 2 ABZT (idF 2007)/Serienschaden:

Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen:

- eines Verstoßes;
- mehrerer auf **derselben Ursache** beruhender Verstöße;
- mehrerer auf **gleichartigen Ursachen** beruhender Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein **rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang** besteht.

Zum Teil wird auch ein **technischer Zusammenhang** gefordert oder nur ein technischer Zusammenhang gefordert.

Es gibt auch die Voraussetzung des Entstehens eines „**einheitlichen Schadens**“ durch mehrere Verstöße.

4. Mehrere Versicherungsfälle als Voraussetzung für die Anwendung der Serienschadenklausel

- Die „Deckungsfiktion“ der Serienschadenklausel setzt voraus, dass nicht nur ein Versicherungsfall (Verstoß), sondern mehrere Versicherungsfälle (Verstöße) vorliegen.
- Abgrenzung von Dauerverstoß („ein“ Verstoß) und mehreren Verstößen
 - **OGH 7 Ob 10/14s („RA-Treuhänder-E“)** (Dauerverstoß, nicht mehrere Verstöße)
 - **OGH 7 Ob 20/22z („WP-Teakholz-E“)** (kein Dauerverstoß, mehrere Verstöße)
 - **BGH VersR 1991, 874** und **OLG Saarbrücken VersR 1991, 457 („Einkommensteuer-Erklärung-E“)** (kein Dauerverstoß, mehrere Verstöße)
- Unterscheidung von selbstständigen und unselbstständigen Pflichtverletzungen
 - Mehrere selbstständige Verstöße liegen vor, wenn jedem Verstoß eine (vertraglich geschuldete) „selbstständige“ Beratungs- und Prüfungspflicht zugrunde liegt.
 - Liegt nur eine einmalige Beratungs- und Prüfpflicht vor, begründen Folgen weiterer Fehlhandlungen keine weiteren Verstöße.

4. Mehrere Versicherungsfälle als Voraussetzung für die Anwendung der Serienschadenklausel

- Beispiele
 - (Einmaliges Fehlverhalten):
 - Ein Steuerberater erstellt einmalig eine fehlerhafte Tantiemenvereinbarung. Auf dieser Basis kommt es in den Folge Jahren zu Überzahlungen.
 - (Einmaliges Fehlverhalten):
 - Ein Notar errichtet einen Übergabsvertrag zu einem landwirtschaftlichen Betrieb, wobei das Vermögen auch ein Grundstück umfasst. Durch die ungewollte Übertragung eines Grundstückes fällt Steuer an. Dem Notar fällt dieser Umstand bei der grundbücherlichen Durchführung des Übergabsvertrages nicht auf.
 - (Mehrmaliges Fehlverhalten):
 - Ein Steuerberater übersieht die Geltendmachung eines Steuerfreibetrages. Dies schlägt bei den von ihm erstellten Steuererklärungen in den Jahren 2023, 2024 und 2025 durch (siehe dazu auch BGH VersR 1991, 874 und OLG Saarbrücken VersR 1991, 457).

4. Mehrere Versicherungsfälle als Voraussetzung für die Anwendung der Serienschadenklausel

- Beispiele für Planer/Baufortschrittsprüfer
 - (Einmaliges Fehlverhalten):
 - Ein Planer erstellt einmalig für einen Bauträger ein Konzept für ein energiesparendes/energieneutrales Haus. Der Bauträger baut auf dieser Basis. In der Folge kommt es bei den gebauten Häusern zu Nässeschäden.
 - (Mehrmaliges Fehlverhalten):
 - Ein Planer erstellt jedem Auftragnehmer einen gleichgelagerten Plan für ein energiesparendes/energieneutrales Haus. Diese bauen jeweils ein Haus. Es kommt zu Nässeschäden.

5. Verursacherklausel

- „gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;“
- AVBV-Standard / dAVB-Standard / ≠ ABHV-Standard ≠ KSW-Vertrag
 - „Mehrere“ entschädigungspflichtige Personen setzen Verstöße
 - Einheitlicher Versicherungsschutz (ein Versicherungsvertrag)
 - Zweck: Kausalitätsregelung
- Beispiele
 - Der Notar instruiert seinen Notarsubstituten nicht ausreichend über eine Frist. Der Notarsubstitut übersieht sie die Frist ebenfalls. Es kommt zu einem Forderungsverlust beim Mandanten.
 - Die beiden Rechtsanwälte A und B führen (als GesbR) gemeinsam einen Gewährleistungsprozess. Rechtsanwalt A unterläuft ein Schriftsatzfehler, Rechtsanwalt B übersieht eine Prozessfrist. Im Ergebnis wird der Gewährleistungsanspruch – jeweils Kausalität unterstellt - uneinbringlich.

6. Schadensklausele

- „bezüglich eines aus mehreren Verstößen erfließenden einheitlichen Schadens, auch wenn diese Verstöße ganz oder teilweise durch Personen begangen wurden, für die der Versicherungsnehmer nach dem Gesetze einzutreten hat;
- AVBV-Standard / dAVB-Standard / ABHV-Standard ≠ KSW-Vertrag
 - Eine oder mehrere Person(en) setz(t)(en) mehrere Verstöße (Befugnisträger und/oder Mitarbeiter)
 - Einheitlicher Schaden = unteilbarer Schaden
 - Zweck: Kausalitätsregelung
- Beispiele
 - Ein Rechtsanwalt übersieht die Berufungsfrist sowie die Frist auf Wiedereinsetzung. Es kommt zum Prozessverlust und zum Untergang der Forderung.
 - Ein Steuerberater erstellt für seinen Mandanten eine unrichtige Steuererklärung und vergisst anschließend auf die Einspruchsfrist zur Bescheidbekämpfung.

6. Schadensklausel

- Unteilbarer Schaden
- Beispiel Planer (ein Bauvorhaben im grundwasserrelevanten Bereich)
 - Der Planer unterlässt die Beauftragung eines Bodengutachters. Er schreibt keine Wasserdichte Wanne aus. Während der Bauphase erkennt er den Wasserstand nicht. Dadurch unterbleibt die Änderung seiner Planung. In der Folge gibt es Wassereintritte in den Kellerräumen.

6. Schadensklausele

- Kein unteilbarer Schaden
- Beispiele
 - Ein Steuerberater erstellt für 10 Jahre unrichtige Steuererklärungen. Bei einer Betriebsprüfung fällt der Fehler auf. Es kommt hinsichtlich der nicht verjährten Steuerjahre zu einer Steuernachzahlung. Jedes Steuerjahr begründet einen Schaden, damit ist er nicht einheitlich (unteilbar).
 - Der Steuerberater erstellt eine fehlerhafte Einkommensteuererklärung sowie eine fehlerhafte Gewerbesteuererklärung. Der Mandant muss Einkommens- und Gewerbesteuer nachzahlen. Die gemeinsame Belastung des Vermögens reicht für einen einheitlichen unteilbaren Schaden nicht.
 - Ein Wirtschaftsprüfer stellt ein fehlerhaftes Testat aus. Es werden die geprüfte Gesellschaft und sonstige Dritte in ihrem Vermögen geschädigt.

7. Einfache Ursachenklausel

- „mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße“
- ABHV-Standard / KSW-Vertrag / ≠ AVBV-Standard
 - „Dieselbe Ursache“ (in Abgrenzung zur gleichen und gleichartigen Ursache)
 - Keine Zusammenhangserfordernisse erforderlich.
 - Mehrere Verstöße, aber einheitlicher Umsetzungsvorgang (Ursachen- und Handlungsidentität)
- Beispiele
 - **OGH 7 Ob 17/21g („AeW-Forderungsanmeldungs-E“)**: Ein Rechtsanwalt bringt durch eine E-Mail und in Form einer Excelliste (uno actu) für eine Vielzahl an Mandanten Forderungsanmeldungen bei der AeW ein, vergisst aber die ausdrückliche Bezeichnung einiger Mandanten, deren Forderungen verjähren.
 - Mehrere Verstöße aus mehreren Vertragspflichten, eine Umsetzungsvorgang
 - Der OGH prüfte einfache Ursachenklausel mangels vertraglicher Vereinbarung nicht. Er verneinte einen Serienschaden auf Basis der gemischten Ursachenklausel!

7. Einfache Ursachenklausel

- Beispiele
 - **OGH 7 Ob 20/24b („Steuerberater-Schriftsatz-E“)**: Der VN vertrat mehrere Mandanten in einem Steuerverfahren. Nach formeller Berufung übermittelte der VN mit einer E-Mail den Rechtsmittelbegründungsschriftsatz für alle Mandanten an das Finanzamt. Das Finanzamt erhielt den Schriftsatz nicht. Die Steuerbescheide wurden rechtswirksam.
 - Der OGH bejaht Serienschaden auf Basis der vereinbarten einfachen Ursachenklausel:
 - Es liegen zwar mehrere Verstöße, aber nur eine Umsetzungshandlung vor. Damit sei Verstöße auf Basis „derselben“ Ursache zu bejahen.
 - Dies trotz mehrerer Mandatsbeziehungen und Mandantenschädigungen!
 - *Wilhelmer* (Glosse Zvers 6/2024, 291): OGH urteilt im Ergebnis gegenläufig zur „AeW-Forderungsanmeldungs-E durch Anwendung der einfachen Ursachenklausel.

7. Einfache Ursachenklausel

- Anwendung im Bereich Baufortschrittsprüfer?
 - Die Abgabe von Baufortschrittsbestätigungen zu einem Bauvorhaben begründen keinen einheitlichen Umsetzungsvorgang, weil immer wieder Bestätigungen abgegeben werden und dabei immer wieder eine Prüfpflicht entsteht.
 - Keine Anwendung der einfachen Ursachenklausel (siehe anders Uitz, Serienschadenklauseln in der Haftpflichtversicherung des BTVG-Treuhänders (Teil II: Versicherungsvertragsrecht) immoZak 2023, 12)

8. Gemischte Ursachenklausel

- AVBV-Standard: „Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen“.
- Die „eigentliche“ Serienschadenklausel (AVBV/ABHV/KSW-Standard)
- Zwei Regelungsebenen
 - 1. Ebene: Mehrere Verstöße auf gleicher oder gleichartiger Ursache
 - 2. Ebene: Rechtlicher, wirtschaftlicher (zeitlicher, technischer) Zusammenhang zwischen den Verstößen
- Kritik
 - „Einer der kompliziertesten Regelungen im AVB-Recht“
 - „extrem schwammige Begriffe“ / „nicht subsumtionsfähige Begriffe“
 - „Erweiterung der vertrags- und AGB-rechtlichen Kampfzone“

8. Gemischte Ursachenklausel

- Gleiche oder gleichartige Ursache
 - Ursache ist ein dem Verstoß vorgelagerter Umstand (Fehleinschätzungen, Irrtümer). Die Ursache ist nicht der Verstoß.
 - Gleich / gleichartig sind begriffslogisch voneinander zu trennen.
 - hM: Gleichartig liegt in der Fehlerwiederholung
 - *Wilhelmer*: Inhaltliche Bestimmung. Es bedarf einer funktions- und phasenorientierten Tätigkeitsanalyse, z.B. im Bereich der Rechtsberatung: (1) Aufklärungsfehler, (2) Beratungsfehler, (3) Gestaltungsfehler, (4) Abwicklungsfehler
- Beispiele
 - Gleich: mehrfache Verneinung des Bestehens einer Gewerbesteuerpflicht
 - Gleichartig: Mehrere Fehlvorträge im Schriftsatz zum Sachverhalt und zur Rechtsfrage (Schriftsatzbegründung/-gestaltung)
 - Nicht mehr gleichartig: Mehrere Fehlvorträge im Schriftsatz, Fristversäumnis, Prozessverlust (siehe aber Anwendung der Verursacher- und Schadenklausel)

8. Gemischte Ursachenklausel

- Beispiele im Bereich der Planer/Baufortschrittsprüfer
 - Gleich: Mehrfache Falschbestätigung zu einem gleichen Bauabschnitt bei mehreren Bauvorhaben
 - Gleichartig: Mehrfache Falschbestätigungen zu unterschiedlichen Bauabschnitten bei einem Bauvorhaben.
 - Gleichartige Ursachen können daher die Anwendung der Serienschadenklausel zur Folge haben.

8. Gemischte Ursachenklausel

- Zusammenhangserfordernisse
 - Zweck
 - Perspektive bei der Auslegung
 - Schwachpunkt: Detailliertere Definitionen in den AVB fehlen.
- Die „betreffenden Angelegenheiten“
- Rechtlicher Zusammenhang „oder“ wirtschaftlicher Zusammenhang (AVBV)
 - Wirtschaftlicher Zusammenhang ist ein Weiterungsbegriff zum rechtlichen Zusammenhang
- Zeitlicher Zusammenhang (ABHV)
 - **„Architekten-E“ des BGH VersR 1991, 175:** Serienschadenklausel muss (im Innenverhältnis) zeitliche und sachliche Begrenzungen beinhalten, damit diese nicht uferlos wird.
- Technischer Zusammenhang (ABHV)

8. Gemischte Ursachenklausel

- Rechtlicher Zusammenhang
 - Bisherige Interpretationen: Rechtliche Verknüpfungsverhältnisse (z.B. gemeinsame Prozessführung/Streitgenossenschaft, gemeinsames rechtliches Ziel, Rechtsgrundlage)
 - Interpretationsvorschlag (*Fenyves/Wilhelmer*): Das (einheitliche) Mandat
 - **Ob 17/21g („RA-AeW-Forderungsanmeldung-E“)**
 - **OGH 7 Ob 20/22z („WP-Teak-Holz-E“)**
 - Rechtlicher Zusammenhang ist durch das jeweilige Mandatsverhältnis zum Mandanten determiniert.
 - Verstöße innerhalb eines Mandats werden verklammern, Verstöße in mehreren Mandaten nicht.
 - Abgrenzung zur Rahmenvereinbarung
 - Abgrenzung zum Dauermandat
 - **OGH 7 Ob 20/22z („WP-Teak-Holz-E“)**

8. Gemischte Ursachenklausel

- Rechtlicher Zusammenhang
 - Der Mandant beauftragt eine serielle Dienstleistung durch „ein“ Mandat
 - Errichtung mehrerer gleichlaufender Kaufverträge, Schenkungsverträge, Erbverzichte, etc.
 - VKI-Sammelklage
 - Kaufvertragsabwicklung inklusive Treuhandschaft
 - Mehrseitige Treuhandschaft (Grundparteien des Rechtsgeschäfts, Banken der Grundparteien, die sog. Bankentreuhandschaft).

8. Gemischte Ursachenklausel

- Kein rechtlicher Zusammenhang
 - **OGH 7 Ob 17/21g („AeW-Forderungsanmeldungs-E“)**: Der OGH verneinte das Vorliegen eines rechtlichen Zusammenhangs, weil der Rechtsanwalt mit jedem Mandanten einen separaten Mandatsvertrag geschlossen hat.
 - Bauträgerprojekt mit separaten Aufträgen der Bauwerber an den Vertragserrichter und Treuhänder
 - Anlegeranwalt, der von jedem Anleger (Mandanten) mandatiert wird.
 - **OGH 7 Ob 20/22z („WP-Teak-Holz-E“)**: Bei zeitlich aneinander gereihten Prüfaufträgen kein rechtlicher Zusammenhang
 - Überjährige Dauermandate (typisch bei den Steuerberatern)
 - **BGH VersR 1991, 874** und **OLG Saarbrücken VersR 1991, 457 (Steuerberatungs-Erklärung-E)** (kein Dauerverstoß, mehrere Verstöße)

8. Gemischte Ursachenklausel

- Rechtlicher/Kein rechtlicher Zusammenhang im Bereich Baufortschrittsprüfer
 - Entscheidend ist Vertragsverhältnis aus der Perspektive des Baufortschrittsprüfers.
 - Bei Vertrag zwischen Baufortschrittsprüfer und Bauwerber liegt kein rechtlicher Zusammenhang vor (siehe aber zum wirtschaftlichen Zusammenhang)
 - Bei Vertrag nur zwischen Treuhänder und Baufortschrittsprüfer (Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter) liegt (bereits) „ein“ rechtlicher Zusammenhang vor.

8. Gemischte Ursachenklausel

- Wirtschaftlicher Zusammenhang
 - Bisherige Interpretationen (wirtschaftliche Bedingungszusammenhänge)
 - Interpretationsvorschlag: Das Projekt, das mehrere gleichgerichtete Auftragsverhältnisse (Mandate) umfasst.
 - Verklammerungswirkung auch, wenn das Vermögen mehrerer Mandanten tangiert ist.
 - Praktikabilität des Projektbegriffes für das Risikomanagement
- Kein wirtschaftlicher Zusammenhang
 - **OGH 7 Ob 17/21g („AeW-Forderungsanmeldungs-E“)**: Der OGH verneinte auch das Vorliegen eines wirtschaftlichen Zusammenhangs, weil die Vermögensmassen mehrerer Mandanten betroffen waren.

8. Gemischte Ursachenklausel

- Kein wirtschaftlicher Zusammenhang
 - **OGH 7 Ob 20/22z („WP-Teak-Holz-E“)**
 - Synergieeffekte, die aus der wiederholten Beauftragung desselben Wirtschaftsprüfers zur Prüfung eines Jahresabschlusses entstehen, begründen keinen wirtschaftlichen Zusammenhang, auch wenn sich der Arbeitsaufwand des Prüfers bei Wiederbeauftragung reduziert.
 - Der Umstand, dass ein Jahresabschluss zwingend auf der Schlussbilanz des Vorjahres aufbaut und mit der Eröffnungsbilanz des Folgejahres übereinstimmt (Bilanzidentität, ö § 201 Abs 2 Z 6 UGB), begründet keinen wirtschaftlichen Zusammenhang.
 - Gleiches gilt für einmal gewählte Gliederungen und Bezeichnungen in den Bilanzpositionen sowie eine einmal gewählte Bewertungs- und Bilanzierungsmethode. Andernfalls würde bei Testaterteilung zu einem Jahresabschluss aufgrund einer gleichen oder gleichartigen Fehlerursache bei der Prüfung jeweils ein wirtschaftlicher Zusammenhang zu bejahen sein.
 - Auch der Umstand, dass bei mehrjähriger Prüfung eines Unternehmens nicht mehrere Vermögensmassen, sondern immer das gleiche Unternehmen, also eine gleiche Vermögensmasse geschädigt wird, begründet keinen wirtschaftlichen Zusammenhang.

8. Gemischte Ursachenklausel

- Kein wirtschaftlicher Zusammenhang
 - **BGH VersR 2003, 1389 („Anlagevermittler-E“)**: Schädigung mehrerer Fondsanteilsinhaber im geschlossenen Fonds durch eine Fehlberatung eines Anlagevermittlers begründet keinen wirtschaftlichen Zusammenhang.
 - Begründung: Fondsbeteiligung begründe keine Schicksalsgemeinschaft zwischen den Fondsanteilsinhabern.
 - Kritik
 - Verfehlt Auslegungsperspektive.
 - Der wirtschaftliche Zusammenhang muss aus der Perspektive des VN, nicht aus der Perspektive (der am Versicherungsvertrag nicht beteiligten) Geschädigten beurteilt werden.

8. Gemischte Ursachenklausel

- Wirtschaftlicher Zusammenhang
 - **OGH 7 Ob 20/24b („Steuerberater-Schriftsatz-E“)**
 - Mehrere Mandantenschädigungen (Schädigung mehrerer Vermögensmassen) würden auch den Tatbestand des wirtschaftlichen Zusammenhangs richtigerweise nicht per se ausschließen.

8. Gemischte Ursachenklausel

- Wirtschaftlicher Zusammenhang beim Planer/Baufortschrittsprüfer
 - Jedes Bauvorhaben begründet als Projekt einen wirtschaftlichen Zusammenhang.
 - Mehrere Bauwerberschädigungen (Schädigung mehrerer Vermögensmassen) würden auch den Tatbestand des wirtschaftlichen Zusammenhangs richtigerweise nicht per se ausschließen.

8. Gemischte Ursachenklausel

- Zeitlicher Zusammenhang (ABHV)
 - **„Architekten-E“ des BGH VersR 1991, 175:** Serienschadenklausel muss (im Innenverhältnis) zeitliche und sachliche Begrenzungen beinhalten, damit diese nicht uferlos wird.
 - Auch rechtlicher Zusammenhang (durch Abstellen auf das Mandatsverhältnis) oder wirtschaftlicher Zusammenhang (durch das Abstellen auf das Projekt) weisen eine zeitliche Begrenzungswirkung auf.
 - **OGH 7 Ob 20/22z („WP-Teakholz-E“):** E bestätigt implizit (bei der Auslegung des w. Zusammenhangs) bei mehrjährigen Auftragsverhältnissen das Fehlen eines zeitlichen Zusammenhangs.
 - Jahresbetrachtung = Grenze für zeitlichen Zusammenhang bei sich typisch wiederholenden Aufträgen (Jahresabschlussprüfungen, Steuerberatungsdauermandate)
 - Oder: Die Sachlage gebietet einen überjährigen zeitlichen Zusammenhang, etwa bei Immobilienprojekten oder Vertretung von Anlegerinteressen bei Großschadensfällen.

8. Gemischte Ursachenklausel

- Zeitlicher Zusammenhang (ABHV) bei Planer/Baufortschrittsprüfer
 - Auch überjähriger zeitlicher Zusammenhang je Bauvorhaben möglich und sachgemäß.

9. Fazit

- Die serielle Dienstleistung führt zu wirtschaftlichen Skalierungseffekten beim Berufsträger und zu einem steigenden Risiko.
 - Anlegerprozesse (Madoff, Wien Wert, VW-Schaden etc.)
 - **Bauträgerprojekte im Liegenschaftsbereich**
 - Einzel- und Konzernabschlussprüfungen (siehe jedoch gegenläufige Klarstellung im KSW-Kammervertrag)
- Nur die **gemischte Ursachenklausel** verklammert (bei richtiger Anwendung) breitere Risikosphären und führt zu einer entsprechenden ausgewogenen Risikoverteilung.
 - Im Zentrum steht der Weiterungsbegriff des wirtschaftlichen Zusammenhangs oder der Begriff des rechtlichen Zusammenhangs bei einem „Gemeinschaftsmandat“, ohne auf geschädigte Vermögensmassen bei Mandanten abzustellen.
 - Geltung (jedenfalls) im Innenverhältnis zwischen VN und VR. Der VN hat Eigeninteresse, die Versicherungssumme anzupassen.

10. Fazit

- Empfehlungen für die Berufshaftpflichtversicherung des Baufortschrittsprüfers!
- **Empfehlung 1:** Unterscheiden Sie beim Versicherungsvertrag zwischen Außenverhältnis (Versicherte gegen Bauwerber) und Innenverhältnis (Versicherer gegenüber Baufortschrittsprüfer als VN).
- **Empfehlung 2:** Die gemischte Serienschadenklausel kann pro Bauvorhaben Anwendung finden. Der Versicherer kann im Innenverhältnis die Serienschadenklausel geltend machen.
- **Empfehlung 3:** Wählen Sie die Versicherungssummen je Projekt/Bauvorhaben!
- **Empfehlung 4:** Es muss nicht zwingend das Gesamtvolumen eines Bauvorhabens versichert werden, weil im Immobilienbereich selten ein Totalschaden eintritt.
- **Empfehlung 5:** € 400.000,- Versicherungssumme ist jedenfalls aber zu gering. Wählen Sie zumindest € 1,5 Mio. oder € 3 Mio., die auch leistbar sind.

11. Fragen und Diskussionen

- **Fragen?**
- **Antworten?**



EXZELLENT. BERATEN. VERSICHERT.

40 Jahre Erfahrung: www.vlub.de

Hauptzentrale FRECHEN / Köln

Bartmannstr. 32
50226 Frechen

Tel. +49 (0)2234
95354-0
Fax +49 (0)2234
95354-99
frechen@vlub.de

HAMBURG

Schauenburgerstr. 37
20095 Hamburg

Tel. +49 (0)40
3009265-0
Fax +49 (0)40
3009265-29
hamburg@vlub.de

MÜNCHEN

Stollbergstr. 6
80530 München

Tel. +49 (0)89
23239888-0
Fax +49 (0)89
23239888-22
muenchen@vlub.de

WIEN

Marxergasse 4c
1030 Wien

Tel. +43 (0)1
8900253-0
Fax +43 (0)1
8900253-9
wien@vlub.de

Anhang 1 - Rechtsprechungsübersicht (Auswahl)

- OGH 7 Ob 10/14s („RA-Treuhänder-E“)
- OGH 7 Ob 137/15w („D&O-E“)
- OGH 7 Ob 17/21g („RA-AeW-Forderungsanmeldung-E“)
- OGH 7 Ob 130/21z („Isolierarbeit-E“)
- OGH 7 Ob 20/22z („WP-Teakholz-E“)
- OGH 7 Ob 20/24b („Steuerberater-Schriftsatz-E“):
- BGH VersR 1991, 874 und OLG Saarbrücken VersR 1991, 457 (Einkommens-Steuererklärung-E)
- OLG Düsseldorf 4 U 22/21, v. 8.4.2022 („Prozessführungs-Mandats-E“):
- BGH, VersR 1991, 175 („Architekten-E“)
- BGH VersR 2003, 1389 („Anlagevermittler-E“)

Anhang 2 - Literaturübersicht (Auswahl)

- *Gräfe*, Die Serienschadenklausel in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, NJW 2003, 3673
- *Fenyves*, Die Serienschadenklausel der AHVB 1986, VR 1986, 57
- *Fenyves*, Die rechtliche Behandlung von Serienschäden in der Haftpflichtversicherung (1988)
- *Fenyves*, Die „Serienschadenklausel“ der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, VR 6/2015, 31
- *Michtner*, Kein Serienschaden bei jährlicher Abschlussprüfung, ZVers 2022, 204
- *Nowak-Over*, Auslegung und rechtliche Zulässigkeit von Serienschadenklauseln in der Haftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (1990/1991)
- *Wandt*, Gedanken zur Serienschadenklausel Ziff 6.3 AHB 2008, FS Fenyves (2013) 781
- *Wilhelmer*, Die Serienschadenklausel in der Berufshaftpflichtversicherung – zugleich eine Besprechung von OGH 7 Ob 70/14s, ZFR 2015, 253
- *Wilhelmer*, Sonderfragen zur Kontrahierungswirkung der Serienschadenklausel in der D&O-Versicherung – Anmerkung zu 7 Ob 137/15w, ZFR 8/2018, 413
- *Wilhelmer*, Berufshaftpflichtversicherung (2022)
- *Wilhelmer*, Zur Serienschadenklausel in der Berufshaftpflichtversicherung des Abschlussprüfers, VersR 2023, 1205
- *Wilhelmer*, Glosse zu OGH 7 Ob 20/24b, Zvers 2024, 291 ff

Anhang 2 - Literaturübersicht (Auswahl)

- *Rubin*, Die obligatorische Haftpflichtversicherung der Baufortschrittsprüfers gem. § 13 Abs 4 BTVG, wobl 2025, 1 ff
- *Prader*, Risiko untauglicher Baufortschrittsprüfer unter Beachtung der Serienschadenklauseln, immoZak 2020, 6 ff
- *Traxler/Bart*, Die Pflichtversicherung des Baufortschrittsprüfers (§ 13 Abs 4 BTVG) im Rahmen des grundbücherlichen Sicherungsmodells (§ 9 BTVG): Umfang der Prüfpflicht des Treuhänders, wobl 2023, 180 ff)
- *Uitz*, Keine Anwendung der einfachen Ursachenklausel (siehe anders Uitz, Serienschadenklauseln in der Haftpflichtversicherung des BTVG-Treuhänders (Teil II: Versicherungsvertragsrecht) immoZak 2023, 12
- *Gisch/Wetzelberger*, Die Serienschadenklausel in der Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung (Teil II), versdp print 2022, H 10, 4